



Verein Arztstation TAMAHÚ Guatemala
Postfach 5025
5405 Baden-Dättwil

STATUTEN

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Ausschliessung
5	Anspruch auf das Vereinsvermögen
6	Mitgliederbeitrag
7	Weitere Mittel
8	Haftung
9	Organe
10	Vereinsversammlung
11	Beschlussfähigkeit
12	Vorstand
13	Kontrollstelle
14	Auflösung / Liquidation
15	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Projekt Tamahú Guatemala“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Gründungsort Dättwil. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Klinik „Tamahú“ in Guatemala.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. die Unterstützung der medizinischen Versorgung der Bergbevölkerung von Tamahú
- b. die Ausbildung von KrankenpflegerInnen in Tamahú.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen sind durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages Vereinsmitglieder.

Art. 4

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Entrichtung des Jahresbeitrages.

- Einzelpersonen Fr. 45.-
- Partner/Familien: Fr. 70.-
- Firmen /Geschäfte Fr. 100.-
- Freiwilliger Beitrag (Spende)

Art. 7

Weitere Mittel des Vereins werden mit verschiedenen Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Beiträgen sowie freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Diese werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Art. 11

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, und 2 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die jährliche Wiederwahl erfolgt anlässlich der Vereinsversammlung.

Art. 13

Jährlich sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einfacher Mehrheit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen Verein mit ähnlichem Zweck.

Art. 15

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25.6.1998 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident



Der Aktuar



Die Kassiererin

